

Satzung

der Kommunalen Wählervereinigung Rügge

§1

Die **Kommunale Wählervereinigung Rügge (KWR)** ist eine Wählergruppe im Sinne des § 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein vom 5.12.1961.

Sie hat den Zweck, im Rahmen ihres Programms das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger zu fördern. Ihr Sitz ist Rügge.

§ 2

Mitglied der **KWR** kann jeder Bürger der Gemeinde Rügge werden, wenn er sich mit ihren Zielen einverstanden erklärt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste. Die Mitgliedschaft kann bei Unvereinbarkeit des Verhaltens eines Mitglieds mit den Zielen der **KWR** durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus der **KWR** erklären. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

§3

Die Organe der **KWR** sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und eines Beisitzers
- b) Wahl der Kandidaten für die Gemeindewahl
- c) Satzungsänderungen und Änderungen des Programms
- d) Beschlussfassung über die Auflösung der **KWR**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und gibt dazu die Einladungen heraus, die möglichst eine Woche vorher öffentlich bekanntzugeben sind. Der Vorstand ist durch seinen Vorsitzenden berechtigt, für die **KWR** Willenserklärungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung abzugeben. Zeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende. Wenn nach ordnungsgemäßer Einladung durch den Vorsitzenden ein Viertel der Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung erschienen ist, kann der Vorstand die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen.

§4

Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel durchgeführt werden. Nur, wenn niemand widerspricht, können die Wahlen durch Zuruf vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält niemand die Mehrheit, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Eine Satzungsänderung erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied unterzeichnet.

Der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied vertreten die KWR nach außen.

Rügge, den 18.01.1966

gez. Nissen

gez. Berntien

gez. Schübeler